

Ein Gutachten

Ihrer Aufforderung, in dem Rechtsstreit, der den dritten Band von Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen“ zum Gegenstande hat, meine Meinung zu äußern, oder, wenn Sie wollen, mein Gutachten abzugeben, komme ich nach, weil ich Ihnen zustimmen muß, wenn Sie dafür halten, daß es sich um eine Streitfrage literarischen Wesens handelt, bei deren Erledigung also das Urtheil eines Schriftstellers wohl ins Gewicht fallen mag, und dies um so mehr, als die reichsgerichtliche Auslegung des Urheberrechtsgesetzes, auf welche die drei bisher zu Worte gekommenen Instanzen ihr Urtheil gründeten, eine ganz ausgesprochen literarische, man möchte fast sagen: schöngeistige Orientierung an den Tag legt und unter Zurückweisung aller möglichen anderen Interessen ausschließlich den künstlerischen Gesichtspunkt als maßgebend kennzeichnet.

In diesem Sinne also darf ich mich als Urtheilender für zuständig halten, wobei ich übrigens die Gefahr einer affekthaften Trübung meines Urtheils keineswegs außer acht lasse. Je weniger ich zweifeln darf, daß die drei Gerichte, die in der Sache bisher gesprochen, ihren Spruch von keiner außerrechtlichen und leidenschaftlichen Meinung oder Rücksicht haben beeinflussen lassen, desto gründlicher habe ich mich zu besinnen, ob nicht eigene entgegengesetzte Tendenz und Leidenschaft, der Wunsch nämlich, die Aufzeichnungen des

gornig sorgenden Riesen — Aufzeichnungen, die die ergreifende Widmung tragen: „Den Söhnen und Enkeln zum Verständnis der Vergangenheit und zur Lehre für die Zukunft“ — möchten seinem Volke, auch seinem, denn andere kennen sie schon — endlich zu Händen kommen: ob also nicht etwa diese Ungeduld mein Denken bestimmt. Dem ist nicht so, ich kann es versichern. Mein Wunsch, den ich nicht verleugne, mag sich meines Urteils freuen, aber dieses, in seiner intellektuellen Selbstgewißheit, ist unbestochen von ihm und würde sich zweifellos auch gegen eine widersprechende Willenstendenz durchgesetzt haben. Ich kann es kurz fassen. Nach dem Studium des dritten Bandes von Bismarcks Buch; nach genauer Rezeption der reichsgerichtlichen Rechtseläuterung, an die auch ich mich halten muß; nach wiederholter Prüfung der umstrittenen kaiserlichen Briefe im Sinn der Kriterien, die jene Rechtseläuterung an die Hand gibt, habe ich auszusprechen: Wenn das Reichsgericht seine Gesetzesdeutung zu dem ausdrücklichen Zweck formuliert hätte, das freie Erscheinen der „Gedanken und Erinnerungen“ zu rechtfertigen, es gegen klagende Widersacher zu verteidigen, so hätte sie nicht anders lauten können.

In jedem Wort und mit fast erstaunlicher Sympathie für das Ästhetisch-Individuelle bekundet diese Deutung die Absicht, keinen Zweifel darüber zu lassen, daß der Paragraph, dem sie gilt, nur gemeint ist, literarische, das heißt: geistig-künstlerische, das heißt: Persönlichkeits-Werte zu decken und nichts darüber hinaus. Ihre Tendenz zur Einschränkung, zur namentlichen Ausschaltung alles dessen, was, obgleich „allgemein interessant“, obgleich „literarisch verwertbar“, dennoch außerhalb der Reichweite des urheberrechtlichen Schutzes fällt, ist sehr lebhaft und in der Tat

so weitgehend, daß nicht viel vorzustellen bleibt, was allerdings Anspruch auf diesen Schutz nach dem Wortlaut des Kommentars zu erheben hätte: natürlich nicht viel, denn die faktische Seltenheit solcher Werte stimmt mit dieser theoretischen Exklusivität überein. Der Diener am Recht wird zu hochgradiger Übersachlichkeit, zu einem rein ästhetischen Wertempfinden angehalten. Er wird aufgefordert, nicht auf den Tatsachenstoff zu achten, den ein Schriftstück etwa umschließt, und der es zur historischen oder psychologisch-biographischen Urkunde stempelt. Ihm wird anempfohlen, sich einzig zu fragen, ob das Schriftstück, über das zu befinden ihm obliegt, auch abgesehen von den bekundeten Tatsachen und als „Erzeugnis eines beliebigen Verfassers literarisch bedeutsam sein würde“. Eines beliebigen Verfassers! Literarisch bedeutsam sein würde! Ist ein Schwanken möglich? Damit gewiß keines möglich sei, gibt der Kommentar die doppelte Bestimmung des Begriffs der „literarischen Bedeutung“.

Diese literarische Bedeutung, sagt er, die eine schriftliche Äußerung, einen Brief des urheberrechtlichen Schutzes teilhaftig macht, kann auf zwei Qualitäten beruhen: sie kann geistiger und formaler Natur sein. Sie kann erstens bestehen in einem „originalen Gedankeninhalt“, zweitens aber in einer Art der Formgebung, die auch einem Dokument, das eines solchen Gedankeninhalts entbehrt, „vermöge der besonderen Anmut und Kraft des Stiles einen ästhetischen Reiz und literarischen Wert verleiht“. Diese Definition ist klug und liebevoll, aber sie zeigt die Schwierigkeit, ja Ausichtslosigkeit jeder Analyse des Organischen. In musischer Sphäre — und in dieser bewegen wir uns zweifellos nach dem Willen des Kommentars — ist der Gedanke von der Form nicht zu unterscheiden; sie sind nicht zweierlei, sie sind

eins. Die Form ist der Gedanke, und dieser entspringt mit ihr. „Die Form“, hat ein Dichter gesagt, „ist nichts als der Kontur, der den lebendigen Leib umschließt.“ Auch weiß der Ausleger von diesem Einheitszauber wohl, sonst würde er nicht von einem „originalen“ Gedankeninhalt, statt etwa von „neuen“ Gedanken sprechen. Er weiß, daß es keine neuen Gedanken gibt, daß aber ein Gedanke Originalität, das heißt Ursprünglichkeit, geistige Einmaligkeit, geistige Eigentümlichkeit gewinnt kraft des persönlichen Erlebnisses, das die Sprache schöpferisch beseelt und das Gedicht zeitigt, das urheberrechtlich geschützte Geistesprodukt, stelle dieses auch nur als „bloßer Vertrauensbrief“ sich dar.

Nichts ist gewisser, als daß die in Bismarcks Erinnerungen verschlochtenen Fürstenbriefe zu den Produkten gehören, auf welche der reichsgerichtliche Kommentar die Wirkung des Schutzparagraphen nicht erstreckt wissen will. Diese Briefe sind Schulbeispiele solcher Produkte, die zwar von historischem und psychologisch-biographischem Interesse und darum literarisch verwertbar, aber ohne eigentliche literarische Bedeutung und darum nicht schutzberechtigt sind. Die Gegner der Veröffentlichung mögen welches Gesetz immer zu ihren Gunsten anrufen — auf dieses können sie sich unmöglich stützen; und die bisher in dieser Sache gefällten Erkenntnisse sind meiner Überzeugung nach rechtsirrtümlich und nicht zu halten. Das öffentliche Interesse daran, daß das Wort Bismarcks, der letzten Verkörperung großen Deutschtums, nicht länger verheimlicht bleibe, wird auch für den Nichtjuristen an humaner Würde noch übertroffen durch das andere, daß ein klar gesinntes und obendrein mit Geist und Gefühl erläutertes Gesetz keine falsche, objektiv mißbräuchliche Anwendung erfahre.